



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-420100/0016-IV/6/2016

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich

ZK-1090, Arbeitsrichtlinie Zollentrichtungskurse

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1090 (Zollentrichtungskurse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Zollentrichtungsverordnung 2016 – Zollentrichtungskurse mit Wirkung vom 1. August 2023 geändert wird

GZ. 2023-0.553.786 vom 27. Juli 2023

Kundgemacht gemäß [§ 65 Abs. 1 Z 3 ZollR-DG](#) durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des § 65 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes - ZollR-DG, BGBl.

Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, wird verordnet:

Die Zollentrichtungsverordnung 2016, GZ. BMF-420100/0024-III/6/2016, vom 28. April 2016, in der Fassung der Verordnung GZ. 2023-0.480.107 vom 29. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.
2. Der Anhang der Verordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej

**Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen
zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte
(Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung
2016**

STAND: 1. August 2023

ISO- Code	Währung	Gegenwert für je 1 €
CAD	Kanadischer Dollar	1,52
CHF	Schweizer Franken	0,99
CZK	Tschechische Krone	25,39
DKK	Dänische Krone	7,66
GBP	Pfund Sterling	0,88
HUF	Forint	389,34
NOK	Norwegische Krone	11,52
SEK	Schwedische Krone	11,82
USD	US-Dollar	1,15

Anmerkungen:

Jede Änderung der Zollentrichtungskurse (üblicherweise nur einmal im Monat) erfolgt im Wege der Änderung der Anlage der gegenständlichen Verordnung. Die aktuelle Version des Anhangs ist dem Anschlag bei den Zollstellen zu entnehmen.